

**Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO**

Nr. : RA00/00287/A/67  
 Anlage-Nr. : 12B



Seite 1 von 2

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH  
 Typ(en) : MF604  
 Ausführung(en) : MF60443508

**Technische Daten, Kurzfassung****Raddaten**

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| Radtyp                      | MF604   |
| Radausführungen             | MF60443508  |
| Radgröße nach Norm          | 6J x 14 H2  |
| Einpreßtiefe in mm          | 35  |
| zulässige Radlast in kg     | 580   |
| zul. Abrollumfang in mm     | 1935  |
| Lochkreisdurchmesser in mm  | 114,3   |
| Lochzahl                    | 4   |
| Mittenlochdurchmesser in mm | 72,6  |
| Zentrierart                 | Mittenzentrierung über Zentrierring Kennz. Ø72,5/64,1 |

**Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller : Rover Group Ltd. Coventry / UK bzw.  
 Rover Group Limited, International Headquarters,  
 Warwick Technology Park, Warwick (England)

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden  
 Kegelbundradmuttern M12 x 1,5, Kegelwinkel 60°

Anzugsmoment in Nm : 100

Spurverbreiterung : bis zu 30 mm

| Typ:                  |                        | <b>RH</b>                             |                       |
|-----------------------|------------------------|---------------------------------------|-----------------------|
| ABE / EG-Genehmigung: |                        | <b>G529</b>                           |                       |
| Motorleistung (kW)    | Handelsbezeichnung(en) | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 85                    | 620i, 618i, 618Si      | 185/70R14-88                          | 2)3)4)5)6)7)          |
| 96                    | 620Si                  |                                       | 8)9)10)12)            |

G529/NT04

990/950

4/114,3/64,0

**Auflagen und Hinweise**

- Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von  
 Fahrzeughersteller,  
 Fahrzeugtyp und  
 Fahrzeugidentifizierungsnummer  
 auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

---

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**  
Typ(en) : **MF604**  
Ausführung(en) : **MF60443508**

---

- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen mit hoher Überwurfmutter von außen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, es sei denn, daß die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Radaußenseite nur mit Klebegewichten und an der Radinnenseite (Radanschlußseite) ww. mit Klammer oder Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremssattelausrüstung sind unterhalb des Felgentiefbetts keine Wuchtgewichte zulässig.
- 12) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit 14-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind.

Die Anlage Nr. 12B mit den Blättern 1 bis 2 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ MF604 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 29.03.2000

K:\RÄDER\RA\67\00280A67\ 0028712B.doc